# INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 189 Herbst 2020 Jahrgang 46



Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. lädt Sie herzlich ein zum

### virtuellen Landesbauerntag 2020

zum Thema:

### Perspektiven für unsere Landwirtschaft

am Freitag, den 4. September 2020, 10.00 Uhr Livestream via Youtube (bauern.sh) und Facebook (Bauernverband Schleswig-Holstein)

Begrüßung

und Einleitung: Präsident Werner Schwarz

Impulsreferat: Prof. Dr. Dr. Christian Henning, CAU Kiel

anschließend

Podiumsdiskussion mit:

Daniel Günther, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Prof. Dr. Dr. Christian Henning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Ute Volquardsen, Präsidentin Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Ulrike Röhr, Präsidentin LandFrauenVerband Schleswig-Holstein Dr. Valentin von Massow, Vorsitzender Stiftungsrat WWF

Werner Schwarz, Präsident Bauernverband Schleswig-Holstein

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg, Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, C 9937 F



**Betriebshilfsdienst Boren - Ulsnis** und Umgebung e.V.

#### Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- **Bei Kuren**
- ✓ Beim Mutterschutz
- Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15 www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung



#### Hochbau

Baugeschäft Erich Greve GmbH & Co. KG

#### Tiefbau

Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15 Tel. 04622/1854-0 · Fax 1854-44 info@greve-bauunternehmen.com www.greve-bauunternehmen.com

Alles unter einem Dach -Ihr kompetenter **Partner** in Sachen Bau ...

#### Nachruf

Am 11. Juni 2020 verstarb

### **Peter Heinz Philipsen**

Stolk

Mit viel Sachverstand, Weitblick und Einsatzfreude hat er sich um unseren Berufsstand große Verdienste erworben.

Er hat sich viele Jahre aktiv für die Arbeitsgemeinschaft Landschaftspflege e.V. eingesetzt und war von 1968 bis 1993 als Bezirksvorsitzender des Bezirkes Böklund tätig.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Klaus Peter Dau

Kreisvorsitzender

**Bernd Thomsen** Kreisgeschäftsführer

#### ■ Werner Schwarz: "Schulze und Jessel machen es sich zu einfach"

Mit ungewöhnlich scharfer Kritik hat der Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein Werner Schwarz auf die Vorstellung des Berichts zur Lage der Natur durch die Bundesumweltministerin Svenja Schulze und die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz Beate Jessel reagiert.

Der fortschreitende Artenrückgang werde in dem Bericht kurzschlüssig auf den Rückgang blütenreicher Wiesen und Weiden und eine intensivere Landwirtschaft zurückgeführt. Schulze und Jessel blieben die Antwort schuldig, warum die zahlreichen mit enormen Mittelaufwand von Bund und Ländern betriebenen Naturschutzprogramme, die genau diesem Verlust entgegenwirken sollen, offenbar wirkungslos bleiben. Auch die umfangreichen freiwilligen Blühstreifenprojekte der Landwirte blieben ebenso unerwähnt wie eine mögliche Begründung, warum auch diese keinen Effekt haben sollen.

"Es gibt sonst wohl keinen Ressortverantwortlichen, der solch eine Misserfolgsbilanz vorlegen dürfe, ohne sich selbst und das Versagen seiner Politik rechtfertigen zu müssen.", so Schwarz. Da sei es natürlich einfacher, einer angeblich immer intensiveren Landwirtschaft einseitig die Schuld zuzuweisen, ergänzt der Landwirt aus Rethwisch bei Bad Oldesloe. Dies sei auch von den Tatsachen her fragwürdig. "Die Viehbestände sinken seit Jahren, die Düngermengen ebenfalls und der Aufwand an Pflanzenschutzmitteln sei ebenfalls rückläufig." begründet der Verbandsvorsitzende.

Ein Verursachungsbeitrag der Landwirtschaft werde nicht generell bestritten. Es gebe aber inzwischen hinreichende Hinweise auf andere maßgebliche Ursachen des Artenrückgangs. Wiesen und Weiden seien wie die Blühstreifen kalte Standorte. Der anerkannte Zoologe Prof. Dr. Werner Kunz, Düsseldorf, weise darauf hin, dass außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen die für viele Insekten notwendigen trocken-warmen Standorte verschwunden seien und plädiere für die künstliche Schaffung von Offenlandbiotopen.

Beim Rückgang der Vogelwelt ignoriere Schultze die wiederholten Hinweise von Landwirten und Jägern auf die Rolle der Beutegreifer. Nicht nur der heimische Fuchs, sondern auch zugewanderte Arten wie Marderhund und Waschbär sowie verwilderte Katzen bereiten vielen Wildvogelgelegen ein Ende. Hinzu kämen der nicht regulierte Überbestand an Krähenvögeln und die Überpopulation an Gänsen, die im Frühjahr auf vielen Grünlandstandorten Wiesenvögeln keine Lebenschancen mehr ließen.

"Wichtigstes Anliegen", so Schwarz, sei es, eine umfassende und ehrliche Ursachenanalyse gemeinsam mit der Landwirtschaft auf den Weg zu bringen, die auch die Gründe für das Versagen der Naturschutzpolitik liefern müsse. "Die Bauern sind die einseitigen Schuldzuweisungen leid", so der Bauernpräsident, vor allem weil sie immer wieder feststellten, dass auf vielen ihrer intensiv bewirtschafteten und kurz gehaltenen Flächen die bedrohten Arten vorkommen, während dies auf den zugewachsenen Naturschutzflächen nicht der Fall sei.

Pressemitteilung Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

#### Agrardieselantrag 2019 jetzt in Angriff nehmen: Abgabefrist 30.09.2020

Die Anträge für die Agrardieselrückvergütung für das Verbrauchsjahr 2019 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar.

Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform oder elektronisch stellen können. Auch bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben.

Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis- Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum 30. September ebenfalls die ausgedruckte Kurzform des jeweiligen Antrags auch bei elektronisch gestellten Anträgen beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits seit 2018 enthalten. Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausreichend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden.

Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462) muss nur noch von Begünstigten mit einem Begünstigungsvolumen von mehr als 200.000 EUR im Kalenderjahr erstellt werden. Für niedrigere Summen ist die Erklärungspflicht nach § 6 En-STransV nicht mehr erforderlich. Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zollonline.de oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung, zum Beispiel wegen De-Minimis- Beihilfen, notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

Bauernverband Schleswig-Holstein

#### ■ Neuer Termin für "Tag des offenen Hofes" gefunden

Der "Tag des offenen Hofes" ist eine gute Gelegenheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, Landwirtschaft zum Anfassen zu erleben und sich einen persönlichen Eindruck vom Alltag auf den Höfen zu verschaffen.

Die 15. Auflage des Erfolgsformates war für das Wochenende vom 13. und 14. Juni 2020, der Bundes-Medienauftakt für Freitag, den 12. Juni in Bremen geplant.

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Unwägbarkeiten wurde der Termin auf das kommende Jahr verschoben. Nun haben sich alle Beteiligten auf ein neues Datum festgelegt: Der "Tag des offenen Hofes" soll am Wochenende 29./30. Mai 2021 stattfinden.

Der Medienauftakt ist entsprechend für Freitag, den 28. Mai 2021 vorgesehen.

Auf den bevorstehenden Termin und die Anmeldefristen wird rechtzeitig im Bauernblatt hingewiesen. Wer möchte, kann sich ab sofort bei Dr. Kirsten Hess unter k.hess@bvsh.net auf die Liste der Interessierten setzen lassen.

Dr. Kirsten Hess





### ■ Erreichte Forderungen des BVSH/DBV bei der DüV

Die neue Düngeverordnung (DüV) ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Allein die neuen Regelungen in der Nitrat-Kulisse werden erst ab dem 1. Januar 2021 gültig.

Im Folgenden sollen noch einmal die Punkte dargestellt werden, deren Änderung vom DüV-Entwurf im Laufe der Novellierung vom DBV und vom BVSH gefordert und in der DüV umgesetzt wurden.

#### Düngedokumentation

DüV-Entwurf: Organische und mineralische Düngung *sowie Weidetage* sind spätestens zwei Tage nach der Maßnahme zu dokumentieren.

DüV 2020: Organische und mineralische Düngung sind nach zwei Tagen zu dokumentieren, die **Weidetage jedoch erst nach Ende der Weidehaltung** der jeweiligen Tiergruppe.

### Pauschale Reduzierung der Düngung um 20% in der Nitrat-Kulisse

a) Referenzzeitraum für Düngebedarfsermittlung

DüV-Entwurf: Düngebedarfsermittlung für alle Betriebe auf Grundlage *eines dreijährigen Durchschnittsertrags* der letzten drei Jahre

DüV 2020: Düngebedarfsermittlung für Betriebe in der Nitrat-Kulisse auf **Grundlage des Referenzzeitraum 2015-2019** (und außerhalb der N-Kulisse auf Grundlage eines fünfjährigen Durchschnittsertrags). b) Flächenscharf oder im Betriebsdurchschnitt?

DüV-Entwurf: Regel gilt *flächenscharf* für Flächen in der Nitrat-Kulisse

DüV 2020: Regel gilt im **Betriebsdurchschnitt** der Flächen in der N-Kulisse, das **ermöglicht eine leichte Flexibilität** zwischen den nährstoffintensiveren und nährstoffextensiveren Kulturen

c) Ausnahme für extensiv wirtschaftende Betriebe

DüV-Entwurf: keine Ausnahmeregelung vorgesehen

DüV 2020: Ausnahme von extensiv wirtschaftenden Betrieben (max. 160 kg Gesamt-N/ha, davon max. 50% aus Min-D) und Möglichkeit der Ausnahme für rote Gebiete, in denen der DGL-Anteil an der Gesamtfläche unter 20% liegt (auch wenn diese Regelung in Schleswig-Holstein kaum wirksam wird, da der DGL-Anteil zumeist über 20% an der Gesamtfläche der Gebiete liegt).

### Flächenscharfe 170-kg-N-Obergrenze aus org. Düngern in der Nitrat-Kulisse

DüV-Entwurf: keine Ausnahmeregelung vorgesehen

DüV 2020: **Ausnahme von extensiv wirtschaftenden Betrieben** (max. 160 kg Gesamt-N/ha, davon max. 50% aus Min-D).

#### **Zwischenfrucht-Pflicht vor Sommerkulturen**

DüV-Entwurf: keine Ausnahme vorgesehen

DüV 2020: **Ausnahme unter der Voraussetzung,** dass die Hauptkultur im Vorjahr spät räumt (nach dem 1. Oktober) oder



der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel unter 550 mm/ $m^2$  liegt (in S-H gibt es nach DWD kein Gebiet unter 550 mm/ $m^2$  im langjährigen Mittel).

### Ausnahme vom Herbstdüngeverbot in der Nitrat-Kulisse

DüV-Entwurf: Herbstdüngeverbot in der N-Kulisse zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; *keine Ausnahme* vorgesehen.

DüV 2020: Ausnahme vom Herbstdüngeverbot für

- Winterraps, wenn Nmin unter 45 kg N/ha
- Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, wenn max. 120 kg N/ha aus Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost gedüngt wird.

Außerdem gibt es eine einzelbetriebliche Ausnahmemöglichkeit durch die Länder für flüssige Wirtschaftsdünger zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (nur bei Aussaat bis 1. September) bis zum 1. Oktober 2021, wenn der Betrieb bereits im Bau einer Lagerstätte ist (mindestens Antrag auf Baugenehmigung gestellt).

#### Inkrafttreten der Regelungen in der N-Kulisse

DüV-Entwurf: unmittelbares Inkrafttreten aller Regelungen der DüV 2020, wenn diese im Mai in Kraft tritt.

DüV 2020: Kompromiss mit EU-KOM, dass **Regelungen in den gefährdeten Gebieten erst ab 1. Januar 2021** in Kraft treten.

#### Binnendifferenzierung

DüV-Entwurf: Den Bundesländern wird – wie in der DüV 2017 – *freigestellt, eine Binnendifferenzierung durchzuführen* innerhalb der roten Gebiete.

DüV 2020: **Binnendifferenzierung** ist von den Bundesländern in der Nitrat-Kulisse **verpflichtend** durchzuführen; **Regelungen werden in einer Verwaltungsvorschrift** auf Bund-Länder-Ebene bis Mitte 2020 **konkretisiert**.

Die Forderungen des Berufsstandes für die Binnendifferenzierung:

- Engeres Messnetz
- Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern und bestenfalls den EU-Mitgliedstaaten
- Verursacherprinzip umsetzen: Präzisere regionale Abgrenzung vornehmen und Betriebe mit gutem Nährstoffmanagement von den Verschärfungen ausnehmen.

Dennoch gab es im Laufe der kurzen Zeitspanne der Novellierung der DüV auch Forderungen, die immer wieder vom Berufsstand gestellt wurden, aber nicht umgesetzt wurden:

- Düngedokumentation innerhalb von zwei Tagen stellt wieder eine neue Frist dar, stattdessen sollte die Dokumentation minimum innerhalb von sieben Tagen geschehen.
- Möglichkeit der Aufbringung von organischen Düngern auf gefrorene Böden muss unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sein (Boden taut oberflächlich auf, ist nicht wassergesättigt und schneebedeckt, Abschwemmen ist nicht zu erwarten ...).
- Die Mindestwirksamkeit von organischen Düngern, die auf Ackerland jetzt noch heraufgesetzt wurde, kann zumindest auf langjährig mineralisch gefahrenen Flächen nicht erreicht

- werden und senkt die Aufnahmebereitschaft für Wirtschaftsdünger bei reinen Ackerbaubetrieben.
- Mehrere Klassen von Abstandsregelungen sind zu kompliziert (in der Praxis und im Vollzug).
- Eine Grünland-Düngung im Herbst kann bei intensiver Schnittnutzung sinnvoll sein und sollte deshalb vor der Sperrfrist nicht pauschal beschränkt werden.
- Die pauschale Düngereduzierung um 20 % in der N-Kulisse bedeutet eine Abkehr vom Prinzip der bedarfsgerechten Ernährung der Kulturpflanze und stellt die Wirtschaftlichkeit von Betrieben in der Nitrat-Kulisse grundsätzlich in Frage. Stattdessen sollte diese Maßnahme durch eine alternative, wirkungsvolle Maßnahme ersetzt werden und außerdem DGL-Flächen wegen der weitaus geringeren Auswaschungsgefahr von der Regelung ausgenommen werden.
- Die flächenscharfe Beschränkung der Düngung in der N-Kulisse auf 170 kg N/ha aus organischen Düngern konterkariert jegliche Beratungsempfehlung der vergangenen Jahre (z.B. weniger zu Silomais, etwas mehr Organik auf die Grünlandflächen) und sollte daher weiterhin im Betriebsdurchschnitt berechnet werden.
- Die Ausnahme für extensiv wirtschaftende Betriebe unter 160 kg Gesamt-N/ha von der pauschalen Düngerreduzierung um 20 % und der flächenscharfen Umsetzung der 170-kg-N-Obergrenze (aus Organik) in der Nitrat-Kulisse sollte es auch für solche Betriebe geben, die ausschließlich Mineraldünger einsetzen
- Eine Andüngung von Herbstkulturen und Zwischenfrüchten vor dem Winter mit geringen N- und P-Mengen muss weiterhin möglich sein. Die Herbstdüngung wird ohnehin durch die vollständige Berücksichtigung in der Frühjahrsdüngebedarfsermittlung in Zukunft stark eingeschränkt.
- Die Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost in der Nitrat-Kulisse ist mit drei Monaten zu lang, gerade der Herbst kann gut für die Ausbringung genutzt werden ohne dass die sehr langsam freiwerdenden Nährstoffmengen über Winter ausgewaschen werden.

Lisa Hansen-Flüh Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

### Nachvollziehbar, regional differenziert und verursachergerecht

#### ■ Klare Position zu Roten Gebieten

Der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) hat sich im Rahmen der Verbändeanhörung der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten an der Stellungnahme des Deutschen Bauernverbands beteiligt.

Die geplanten Regelungen der Düngeverordnung (DüV) 2020 stellen die Wirtschaftlichkeit der Betriebe in Schleswig-Holstein, vor allem derjenigen Betriebe mit einem erheblichen Flächenanteil in der Nitrat-Kulisse, grundsätzlich in Frage und erfordern eine massive Ausdehnung der Lagerkapazitäten. Der BVSH hat schon mit Beginn der Allianz für den Gewässerschutz 2013 betont, dass natürlich dort etwas getan werden muss, wo es im Grundwasser Probleme durch den Eintrag von land-

wirtschaftlichem Nitrat oder in Oberflächengewässern durch landwirtschaftliches Phosphat gibt. Es ist allerdings nicht akzeptabel, eine Vielzahl von Betrieben mit zusätzlichen Auflagen zu belegen, wenn die Wirtschaftsweise der Landwirte vor Ort bislang keinen negativen Einfluss auf die Qualität des Grundoder Oberflächenwassers der Region hatte.

Die in der Düngeverordnung (DüV) verankerte Pflicht zur differenzierten Ausweisung von Nitrat- und Phosphatbelasteten Gebieten, die sogenannte Binnendifferenzierung, ist deshalb ein wichtiger Schritt zu einer zielgenaueren Diskussion über die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern. Vor dem Hintergrund der deutlich verschärften Maßnahmen für rote Gebiete ab 2021 ist es aus Sicht der Landwirtschaft unabdingbar, dass die neue Gebietskulisse nach bundesweit einheitlichen Regeln, nachvollziehbar, regional differenziert und vor allem verursachergerecht auf die tatsächlichen Gebiete und Flächen mit Handlungsbedarf für die Landwirtschaft eingegrenzt werden. Die VwV ist nach Einschätzung des BVSH grundsätzlich geeignet, einen Flickenteppich an Regelungen für die Gebietsausweisungen zwischen den Bundesländern zu verhindern. Dabei ist auch die Festlegung von Mindestanforderungen an Art, Ausbau, Dokumentation, Probenahme und Dichte der Messstellen bzw. des Messstellennetzes ein wichtiger Schritt zu bundesweit einheitlichen Vorgaben. Mit dem Entwurf wird jedoch auch klar, dass es mit der Binnendifferenzierung für den einzelnen Landwirt immer undurchsichtiger wird, auf welcher Datengrundlage einzelne Flächen in eine Kulisse gelangt sind und andere wiederum nicht. Der BVSH begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf die Einstufung eines Grundwasserkörpers in den guten oder schlechten Zustand für die Ausgestaltung der roten Gebiete nach DüV unbedeutend wird. Vielmehr wird die Nitrat-Kulisse kleinräumiger um die Messstellen gezogen, an denen Werte über dem Grenzwert von 50 mg Nitrat/I gemessen werden und diese Einträge der Landwirtschaft zuzuordnen sind. Der BVSH fordert allerdings weiterhin die bislang nicht vorhandene Möglichkeit der einzelbetrieblichen Ausnahme innerhalb der Nitrat-Kulisse für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe. Wichtig ist ietzt. die Gebietsausweisung bis zum 1. Januar 2021 umzusetzen, um einen Rückfall auf pauschale und nicht gerechtfertigte drastische Düngeeinschränkungen für gesamte Grundwasserkörper und Einzugsgebiete von Oberflächengewässern zuvermeiden.

Im Anschluss an die Umsetzung der VwV in Schleswig-Holstein durch ein Anpassen der Landes-Düngeverordnung wird der BVSH die Notwendigkeit prüfen, ob juristische Schritte gegen die Ausweisung der Kulissen oder das Messstellennetz einzuleiten sind.

Lisa Hansen-Flüh



#### ■ Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes – Neue Auflage für Randstreifen beachten

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2020 dem Ersten Gesetz zur Änderung des WHG zugestimmt. Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist die Änderung am 30. Juni 2020 in Kraft getreten. Mit der Änderung wird der §38a "Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern" eingefügt.

Auf Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 5 % in den ersten 20 m ab Böschungsoberkante muss künftig ein fünf Meter breiter ganzjährig begrünter Gewässerrandstreifen eingerichtet werden. Das heißt, der Anbau von Ackerkulturen –auch mit dem Anbau von Zwischenfrüchten –ist dann nicht mehr möglich. Einzig eine Grünlandbewirtschaftung des Streifens (z.B. Ackergras, Kleegras oder Dauergrünland) bleibt weiterhin möglich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Dabei sind jedoch weitere rechtliche Verbindlichkeiten, z.B. die Bestimmungen des LWG und des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG), zu beachten.

Die Begrünungspflicht nach dem neuen WHG §38a gilt für alle oberirdischen Gewässer. Lediglich kleine Gräben und Wasseransammlungen sind vom §38a nicht betroffen. Der BVSH hatte in der Stellungnahme gegenüber dem DBV im Rahmen der Verbändeanhörung explizit darauf hingewiesen, den Ländern die Möglichkeit zugeben, im LWG Ausnahmen für kleine Gewässer für die Begrünungspflicht vorzusehen.



#### ■ BVSH hat Kartendarstellung gefordert

Nach Informationen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bereits damit beauftragt, eine Karte zu entwickeln, um die verschiedenen Anforderungen an Gewässerabstände abzubilden. Die verschiedenen Gewässerabstandsklassen sollen dann auch im Umweltatlas und im Sammelantrag ersichtlich sein.

Lisa Hansen-Flüh Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

### ■ Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

#### Anträge bis 30. September 2020 stellen

Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung beantragen, darauf macht die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) aufmerksam.

Einen Anspruch hierauf haben Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 noch mindestens sechs Monate

in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Auch ehemalige Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag auf Ausgleichsleistung stellen.

Die monatliche Geldleistung beläuft sich zurzeit auf maximal 80,00 Euro für Verheiratete und 48,00 Euro für Ledige.

Anträge sind bis zum 30. September 2020 zu stellen. Dies ist jedoch nur maßgebend, wenn der Antragsteller bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2020 bezogen hat. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2020 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Druseltalstraße 51, 34131 Kassel (Tel.: 0561 785179-00, Fax: 0561 7852179-49, Mail: info@zla.de). Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.zla.de.





### Sperrfristen für Acker- und Grünland 2020/2021

nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung

	Ackerland	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1	Ackerland generell	31.1.	ab Ernte Hauptfrucht										
1	Winterraps, Zwischenfrüchte <sup>1</sup> , Feldfutter (Aussaat bis 15.9.)	31.1.									2.10.2	2	
1	Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.	31.1.				2.10. <sup>2</sup>						
_	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.	15.9.										
Ackerland	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst <sup>4</sup>	31.1.											2.12.
Acke	Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.											1.12.
`	P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.											1.12.
1	N-/P-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost <sup>4</sup>	31.1.											1.12.
1	P-Kulisse: P-haltige Düngemittel <sup>5</sup>	31.1.									15	.10.	
	P-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (11.9.) vorgezogen <sup>5</sup>	15.1.								15	.9.		
1	Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
밀	DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.) generell	31.1.										1.11.	3
kerla	Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									15	.10.	
f Acl	P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.											1.12.
n an	Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.											1.12.
DGL und Feldfutterbau auf Ackerland	N-/P-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Dauergrünland oder mehrjährigen Feldfutterbau auf Ackerland	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
ldfu	N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.) generell	31.1.									15	.10.	
l å	N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									1.10.		
٦	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost <sup>4</sup>	31.1.											1.12.
ĭ	P-Kulisse: P-haltige Düngemittel <sup>5</sup>	31.1.									15	.10.	
	P-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen <sup>5</sup>	15.1.								15	.9.		

- 1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %
- 2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>6</sub>-N/ha
- 3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH<sub>4</sub>-N/ha
- 4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden
- 5 ab 0,5% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der Trockenmasse

# ■ "Modellregion Schlei" startete mit neuen Gesichtern: Zwei neue Mitarbeiter für die Verbesserung des Umweltzustands der Schlei eingestellt – Neue Erprobungsmaßnahme "Bunte Gewässerränder" für die Schleiregion angeboten

Vor dem Hintergrund zu hoher Nährstoffkonzentrationen in der Schlei und seinen Zuflüssen, den landesweit bestehenden Anforderungen im Insekten- und Klimaschutz sowie weiterer bestehender Umweltprobleme in und an der Schlei (interne Nährstoffbelastung Faulschlamm, Mikroplastikverunreinigung, Schadstoffbelastung Alte Teerpappenfabrik Wiking-Eck) hat sich im Februar 2020 in vorhergehender enger Abstimmung mit den Kreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde eine fraktionsübergreifende Allianz im Landtag darauf geeinigt, in einer "Modellregion Schlei" eine nachhaltige Verbesserung der Gewässersituation zu unterstützen.

Im April ist dazu das Pilotprojekt "Modellregion Schlei" zur Verbesserung des Umweltzustandes der Schlei gestartet. Der Naturpark Schlei e.V. als bereits langjährig kreisübergreifend und unabhängig tätige Institution wurde mit der Projektumsetzung beauftragt. Die Kreise unterstützen dabei zusammen mit dem Land das Vorhaben organisatorisch sowie finanziell. Die Agrarwissenschaftler\_in Anne-Louise Fritz und Matthias Böldt stellen seit kurzem hier die neuen Gesichter im Projekt dar. Im Fokus ihrer Arbeit steht in der ersten Phase die konzeptionelle Arbeit sowie der Netzwerkaufbau unter Einbindung der verschiedenen Akteure und Institutionen. Als zentraler Ansatz gilt, Arten-, Gewässer- und Klimaschutz stärker zusammenzubringen, um Synergieeffekte besser zu nutzen. Es sollen aber auch bereits erste flächenbezogene Maßnahmen umgesetzt, getestet und evaluiert werden.

### SCHLÜTER - SCHLÜTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB · NOTARE

VerkehrsrechtVerkehrsstrafrecht

Ordnungswidrigkeiten

• Grundstücks- und

Immobilienrecht

Grundstücks- und

Immobilienrecht

GesellschaftsrechtMarkenrecht

Wettbewerbsrecht

 Grundstücks- und Immobilienrecht

Familienrecht

• Energierecht

Arbeitsrecht

Verkehrsrecht

FamilienrechtMietrecht/WEG-Recht

Verkehrsrecht

• Erbrecht

• Pachtrecht

#### Günter Schlüter

Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)

#### **Matthias Schlüter**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verkehrsrecht

#### **Christian Schlüter**

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

#### **Momme Bartels**

Rechtsanwalt & Notar Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Arbeitsrecht

#### Armin Kenzler

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

#### **Holger Rathje**

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

#### Simone Röser

Rechtsanwälti

#### **Julius Adam**

Rechtsanwalt

### Neue Fördermaßnahme: Mehrjährige Begrünung - Bunte Gewässerränder

Ein erstes Beispiel für die Ideen und Ziele hinter dem Modellprojekt stellt die mit Landesmitteln geförderte, nur im Gewässereinzugsgebiet der Schlei angebotene Erprobungsmaßnahme "Mehrjährige Begrünung - Bunte Gewässerränder" dar. Dabei soll entlang der Fließgewässer die Ansaat einer vielfältigen, kräuterbetonten Blühmischung aus zertifiziertem Regio-Saatgut gleichfalls die Artenvielfalt fördern, dem Erosionsschutz dienen und unerwünschte Stoffeinträge in die Gewässer verringern.

Ansaat-Mischungen mit heimischen Wildpflanzenarten aus regionaler Herkunft stärken dabei zusätzlich die natürliche Diversität. Nicht zuletzt bereichern blütenbunte Gewässerrandstreifen das Landschaftsbild und tragen zu einem positiven Image der Landwirtschaft bei. Die in Frage kommenden Ackerflächen sollten sich im Gewässereinzugsgebiet der Schlei befinden und an die dortigen Fließgewässer, Seen oder direkt an die Schlei angrenzen. Die Gewässerrandstreifen werden auf einer Mindestbreite von 10 Metern für drei Jahre angelegt. Die Antragsfrist zur Herbstansaat 2020 endete bereits am 01.08.2020, zur Frühjahrsansaat 2021 haben landwirtschaftliche Betriebe ab dem 01.10.2020 bis zum 01.03.2021 die Möglichkeit, sich für die Maßnahme anzumelden. Interessierte Betriebe, die an dem Förderprogramm teilnehmen möchten, können sich unter den angegeben Kontaktdaten gerne melden. Die Beratungsleistungen sind im Rahmen des Modellprojekts kostenlos.

#### Kontakt:

Naturpark Schlei e.V., Modellregion Schlei Matthias Böldt (m.boeldt@naturparkschlei.de Telefon: 04621 8500 5132)

Anne-Louise Fritz (a.fritz@naturparkschlei.de Telefon: 04621 8500 5133)



Foto: Helge Neumann

Bedingungen der Maßnahme "Bunte Gewässerränder"	
Vertragsdauer	01.01.2021 bis 30.09.2023
Ausgleichszahlung €/(ha * Jahr)	Bis zu 850 *
Beantragung	<ul> <li>Antragsfrist: Einmalige Beantragung zur Frühjahrsansaat: 01.10.2020 bis 01.03.2021</li> <li>Antragstellung an: Naturpark Schlei e.V.</li> </ul>
Standorte/Voraussetzungen	<ul> <li>Nur Flächen im Gewässereinzugsgebiet der Schlei (siehe Abbildung)</li> <li>Ackerflächen, die an Fließgewässer der 1. und 2. Ordnung, Seen oder an die Schlei angrenzen</li> <li>Nur Ackerflächen auf mineralischen Böden (keine Moor-/Anmoorflächen)</li> <li>Bei Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus keine zusätzliche Beantragung der Öko-Prämie</li> <li>Keine gleichzeitige Anmeldung als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings</li> </ul>
Art der Begrünung / Ansaatmischung	Vorgegebene Artenzusammensetzung, zertifiziertes Regio-Saatgut, Saatgutbestellung durch Naturpark Schlei e.V., Bezahlung durch Vertragsnehmer
Zeitraum Bodenbearbeitung/Ansaat	Frühjahrsansaat: 01.01. bis 15.05.2021
Flächenumfang	Streifenanlage: mind. 10 m Breite, mind. 0,1 ha
Pflegeschnitte	Mindestens in jedem zweiten Jahr Pflegeschnitt (Mulchen/Häckseln; alternativ Mahd mit Abfuhr, jedoch keine Futternutzung des Aufwuchses), Pflegeschnitte nur im Zeitraum vom 01.07. bis 01.04. des Folgejahres, ausgenommen sind "Schröpfschnitte" im Jahr der Ansaat.
Weitere Bewirtschaftungsauflagen	Keine Nutzung als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc., keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Wildfütterung, keine Nutzung des Aufwuchses (außer Pflegeschnitte, s.o.), Grabenunterhaltung nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 15.08.; anfallendes Räumgut aus Gräben darf nur im Schwenkbereich des Baggers ausgebracht werden, Pflegemaßnahmen nur nach Absprache in Ausnahmefällen erlaubt.

<sup>\*</sup> Reduzierte Ausgleichszahlung für Flächen die unter §38a Wasserhaushaltsgesetz "dauerhafte Begrünung" fallen



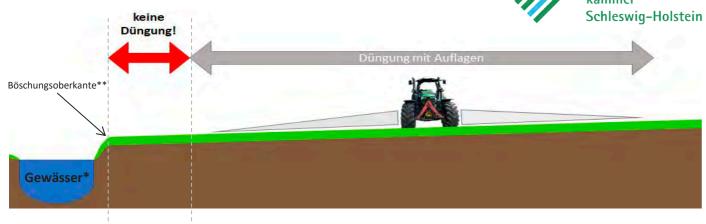
#### Abbildung 1: Bearbeitungsgebiet des Modellprojekts Schlei

Gewässereinzugsgebiet Schlei: Kreis Schleswig-Flensburg 49.816 ha; Kreis Rendsburg-Eckernförde 21.278 ha Aus: Wasserkörper- und Nährstoffinformationssystem Schleswig-Holstein – www.zebis.landsh.de

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, **Tel. 0461/318317-0**, Fax 318317-10 www.schlueter-rechtsanwaelte.de

#### ■ Gewässerabstände durch DüV 2020





Hangneigung	Keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	Zusätzliche Auflagen					
< 5 % mit Exakttechnik	1 m		Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m landseits der Böschungsoberkante möglich					
< 5 % ohne Exakttechnik	4 m		Düngung ohne Exakttechnik (z.B. Prallteller) erst ab 4 m landseits der Böschungsoberkante möglich					
			Unbestelltes Ackerland Bestelltes Ackerland			Sonstiges		
				a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- und Direktsaat- verfahren		
5 % bis < 10% (innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante)	3 m	bis 20 m	Sofortige					
10 % bis < 15 % (innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante)	5 m	bis 20 m	Einarbeitung	Entwickelte     Untersaat     oder	Hinreichende     Bestandes-		Gabenaufteilung: Pro Gabe ≤ 80 kg	
> 15 % (innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante)	10 m	bis 30 m	Sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag	Sofortige     Einarbeitung	entwicklung		Gesamt-N/ha	

<sup>\*</sup> Gewässer gemäß § 3 (WHG): ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenes, fließendes oder stehendes Wasser

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

Quelle: LKSH verändert nach LfL Agrarökologie (2020)

Konjunkturprogramm hilft auch der Land- u. Forstwirtschaft

#### Rukwied: Investitionsförderung für Tierwohlställe dringend notwendig

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied begrüßt das Ergebnis des Koalitionsausschusses: "Dieses Konjunkturprogramm hilft auch der Land- und Forstwirtschaft. Die Investitionsförderung für Tierwohlställe ist dringend notwendig, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der laufenden Gesetzgebungsvorhaben. Bestandsanlagen brauchen hier eine Perspektive, aber auch Ersatzinvestitionen in Form von erweiterten Neubauten müssen möglich sein."

Im Ergebnispapier des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 heißt es: Im Interesse des Tierwohls wird ein Investitionsförderprogramm für den Stallumbau für die zügige Umsetzung besserer Haltungsbedingungen in den Jahren 2020 und 2021 aufgelegt. Dies dient nicht nur der Standortsicherung, sondern fördert zudem den Tierschutz und den Umweltschutz. Es sollen daher nur Investitionen in diesen Bereichen gefördert werden, die nicht mit Kapazitätsausweitungen verbunden sind und zum Beispiel auch helfen, das so genannte Kastenstandurteil zeitnah umzusetzen. Für die Förderung von Stallumbauten sollen entsprechende, differenzierte Mindestanforderungen an die jeweiligen Tierhaltungen als verlässliche Grundlage für Investitionsentscheidungen gelten. Deutscher Bauernverband

#### Ausschlussfrist: 11. September 2020

Datum, Unterschrift

Stand	8.	Juli	2020
-------	----	------	------

Antragsteller/in:	
Name, Vorname	BNRZD
Tulino, vortidino	SINCES
Straße, Nr.	Telefon / FAX
PLZ, Wohnort	E-Mail
andesamt für Landwirtschaft, Umwelt und	
ändliche Räume, Außenstelle	
Postfach	_
17.0±	_
LZ, Ort	
ch bewirtschafte Flächen:  die weder in der Nitrat- noch in der Phosphatkulisse na	ach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 1)
<ul> <li>die entweder vollständig in der Nitrat- und/oder vollstä</li> </ul>	indig in der Phosphatkulisse nach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 2)
_	der Phosphatkulisse nach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 1 und 2)
. Für Flächen außerhalb der Nitrat- und Phosphatkulis	sse nach Landesdüngeverordnung
rünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Al rüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2020) sowie mit Winte lächen für Herbst/Winter 2020/21. Durch die Vorverlegun	en gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für meine als Grünland, Dauer- ussaat bis 15.05.2020) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischen- ergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2020) genutzter ng der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und sglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2021 eine bessere Ausnutzung enschonenden Befahrbarkeit der Flächen.
rklärung:	
fir ist bekannt, dass	
vom 15. Oktober 2020 bis zum 15. Januar 2021 (regu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie V	and, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau ulärer Zeitraum: 1. November 2020 bis 31. Januar 2021) läuft sowie für Vintergerste nach Getreidevorfrucht vom 15. September 2020 bis 020 bis 31. Januar 2021). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne
auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt	an Stickstoff unter diese Regelung fallen;
das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;	Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt
dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Sperrfristverschiebung gestattet sind;	e Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragter
die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wass	serschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
<ul> <li>bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme "Emissionsarme der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung o</li> </ul>	und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger" aufgrund der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

<sup>\*\*</sup> Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 (WHG) der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes

<sup>\*\*\*</sup> Alle Werte ausgehend von der Böschungsoberkante

#### Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender Nebenbestimmung zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2021 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und/oder Phosphat nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2020) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2020) sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2019) zulässig.

Datum, Unterschrift		

#### 2. Für Flächen in der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristzeiten gemäß § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung sowie § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Landesdüngeverordnung 2017 für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2020) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2020) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2020) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2019/20. Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2021 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Phosphats und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

#### Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 01. Oktober 2020 bis zum 15. Januar 2021 (regulärer Zeitraum: 15. Oktober 2020 bis 31. Januar 2021) läuft sowie für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht vom 15. September 2020 bis zum 15. Januar 2021 (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2020 bis 31. Januar 2021). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und/oder Phosphat unter diese Regelung fallen;
- das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z. B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme "Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger" aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift		

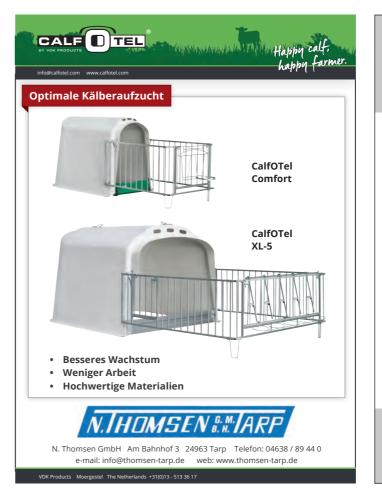
#### Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender Nebenbestimmung zur Aufbringung für

den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2021 ist eine Aufbringung nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2020) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.20120) sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2020) zulässig.

Datum, Unterschrift	

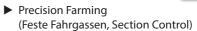




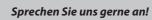
### Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- **▶** Bodenbearbeitung
- Aussaat
- Düngung (organisch und mineralisch)
- ► Pflanzenschutzmaßnahmen
- gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln



► Ernte der angebauten Kulturen



Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077 E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de



04621 388-0 • info@vr-sl-mh.de

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG



hr als 1,5 Aussaat I

Bestellformular

## Das Spannplakat für deine Öffentlichkeitsarbeit



Hiermit bestelle ich die angegebene Anzahl des Plakates »Danke Mädels!« in der Größe von 2.374 x 1.682 mm zum Einzelpreis von 20,00 Euro inkl. Versand. Mir ist bekannt, dass der Versand in der Reihenfolge der eingehenden Bestellungen und erst nach vorherigem Zahlungseingang erfolgt - solange der Vorrat reicht.

Danke Mädels!  Ihr zaubert aus Gras Milch.	Name, Vorname"  Meierei/Molkerei
	Straße, Nr.*
Nachhaltig. Natürlich. Lecker.	PLZ, Ort*
The second of th	Telefon*
Ich bestelle: 1 Plakat 2 Plakate	

#### Zahlungsbedingungen

Bezahlung per Überweisung innerhalb von einer Woche nach Bestellung auf das Konto der Milcherzeugervereinigung SH e.V.: DZ Bank Hamburg, IBAN DE07 2006 0000 0000 0063 36 (BIC GENODEFF200)

#### Lieferbedingungen

Fertigstellung in ca. 1-2 Wochen nach Zahlungseingang. Lieferung erfolgt nur nach vorheriger Zahlung.

Die Stückzahl ist begrenzt. Sollte der Vorrat vergriffen sein und somit trotz Zahlung nach Prüfung kein Versand mehr möglich sein, wird das Geld selbstverständlich erstattet.

Oatum*	Unterschrift*

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden. Der Versand erfolgt nach Zahlungseingang.

E-Mail: mev@bvsh.net · Fax: 04331 127765

Milcherzeugervereinigung SH e.V. Postfach 821, 24758 Rendsburg www.milch-wirtschaft.sh







kammer Schleswig-Holstein

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln im Herbst mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Für das Frühjahr 2021 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2020 erstellt werden. Des Weiteren muss die Menge an verfügbarem Stickstoff, die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht worden ist, in der N-Bedarfsermittlung nach § 4 im Frühjahr 2021 vollumfänglich angerechnet werden.

Datum der Bedarfsermittlung:

Zu düngende Kultur Herbst 2020 (1)

Stickstoffdüngebedarf gegeben durch Vorfrucht (2,4)

darf gegeben durch e organ. Düngung (3)

Stickstoffdüngebedarf (kg N/ha) der zu düngenden Kultur 2020 (1

mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100 g Boden

Ja

(Dieses Schema gilt ausschließlich für





#### ■ Corona-Krise

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir versuchen, die große Flut von Informationen betreffend der Corona-Krise zentral auf unserer **Homepage www.bauern.sh** zu bündeln. Die dortigen Informationen werden fortlaufend ergänzt bzw. aktualisiert. Hier sind verlässliche die Landwirtschaft betreffende Daten und Fakten für jedermann einsehbar.

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

I. Sprechtage des
Kreisbauernverbandes Schleswig
in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus
Am Kamp

Mittwoch, 9. September, 14. Oktober und 11. Nov. 2020 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtage des
Kreisbauernverbandes Flensburg
in Schafflund im Haus der
Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(telefonische Vereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30 ist aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

Am 23. und 30. September fällt der Sprechtag aus.

III. Sprechtage zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2 Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig) Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

(Corona bedingte Ausfälle der Sprechtage entnehmen Sie bitte dem Bauernblatt)

#### **HAUSANSCHRIFT**

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg 24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon KBV Flensburg 0 46 21-305 70 30 Fax KBV Flensburg 0 46 21-305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

## Torst enningsen

Alte Meierei · 24860 Klappholz Tel. (04603) 367 und 0172 / 426 50 48

- Baggerarbeiten
- Knickputzen
- Gras und Mais häckseln
- GPS häckseln
- ► Pflügen, Spritzen
- ► Güllerühren (bis 30 m)
- Gülle ausbringen Lkw
- Mähdreschen
- Rapsdreschen

- Rundballen (schneiden möglich)
- Großballen (häckseln möglich)
- Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ► Knick kappen (4 m Kreissäge)
- Fräser
- Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ► Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

Zur Ernte: **Stroh pressen** 

Rundballen: 1,00 - 2,00 m (schneiden möglich)

Großballen: 0,70 x 1,20 m (häckseln möglich)

Großballen: 0,80 x 1,20 m (schneiden möglich)

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

Rufen Sie uns an! Wir machen Ihnen ein Angebot.